

Vorlage Nr. 101.17.1571

27. Januar 2015  
1 von 2

**Satzung der Stadt Kassel über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung)**

Berichterstatter/-in: Bürgermeister Jürgen Kaiser

Mitberichterstatter/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel  
Oberbürgermeister Bertram Hilgen

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung der Stadt Kassel über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

**Begründung:**

Der Hessische Landtag hat eine Änderung des Kostenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch beschlossen. Das Gesetz ist am 25. Oktober 2014 in Kraft getreten.

Damit wird den Kommunen die Befugnis eingeräumt, für Amtshandlungen im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch durch Satzung kostenpflichtige Tatbestände und die Kosten abweichend von der Verwaltungskostenordnung bestimmen und somit kostendeckende Gebühren erheben zu können.

Mit dieser Satzung soll von der landesrechtlichen Ermächtigung Gebrauch gemacht werden.

Die Kostenpflicht und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus einer Anlage zur Satzung (Kostenverzeichnis).

Der Vorlage sind eine Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 2) und eine Gegenüberstellung der bisherigen (landesrechtlichen) Gebühren und neuen städtischen Gebühren (Synopsis) als Anlage 3 beigefügt.

2 von 2

Das am 25. Oktober 2014 in Kraft getretene neue Kostenrecht sieht keine Übergangsvorschriften bis zum Erlass einer kommunalen Satzung vor. Aus diesem Grunde hat die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss vom 15. Dezember 2014 (Vorlage Nr. 101.17.1514) einen Ankündigungsbeschluss gefasst, der es ermöglicht, dass ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung des Ankündigungsbeschlusses bis zum Inkrafttreten der Satzung rückwirkend Gebühren nach der bisherigen Verwaltungskostenordnung des Landes erhoben werden können. Die rückwirkende Erhebung von Gebühren ist gemäß § 3 Abs. 1 KAG möglich, weil die Gebührenerhebung für den Abgabepflichtigen voraussehbar und zumutbar ist.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 26. Januar 2015 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister